



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 41/22 = 6 O 734/20 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

X Versicherung AG

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wolff, die Richterin am Oberlandesgericht Neuhausen und den Richter am Amtsgericht Dr. Hoffmann

am 19.04.2023 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – 6. Zivilkammer - vom 06.10.2022 durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO **zurückzuweisen**.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, hierzu bis zum **10.05.2023** schriftsätzlich Stellung zu nehmen (§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt Leistungen aus einem Kaskoversicherungsvertrag nach einem Diebstahl von Fahrzeugteilen.

Die Klägerin unterhielt bei der Beklagten eine Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug Marke BMW, Modell 335 D Coupé, amtl. Kennzeichen (...). Die Erstzulassung des Fahrzeugs war am 17.04.2009. Die Laufleistung des Fahrzeugs belief sich im Januar 2019 auf 220.000 km.

Nach dem als Anlage K1 vorgelegten Kaufvertrag vom 22.11.2018 hatte die Klägerin dieses Fahrzeugs am gleichen Tag zu einem Preis von 18.500 Euro erworben. Im Kaufvertragsformular (Anlage K1, Bl. 4 d.A.) ist in der Spalte „Der Verkäufer erklärt:“ angekreuzt „Das Fahrzeug hat folgende Vorschäden:“. Weiterer Text findet sich in dieser Zeile nicht.

Die Klägerin zeigte gegenüber der Beklagten einen Diebstahl von Kraftfahrzeugteilen in der Nacht vom 12. auf den 13. Januar 2019 an. Am 14. Januar erstellte die Polizei anhand der Angaben der Klägerin eine Strafanzeige, in der sie festhielt, dass die Teile augenscheinlich fachmännisch ausgebaut worden seien und dass die Klägerin ausdrücklich auf die Veranlassung einer Spurensuche verzichtet habe.

Daraufhin besichtigte am 15.01.2019 ein von der Beklagten entsandter Gutachter, der Zeuge H., das Fahrzeug und erstellte unter dem 17.01.2019 ein Gutachten (Anlage BI). Er ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 18.098,28 € brutto.

Die Beklagte stellte Nachforschungen an und bat die Klägerin um Nachweis der durch den Voreigentümer vorgenommenen Reparaturarbeiten nach einem offenbar ähnlichen Schadensfall. Die Klägerin legte daraufhin eine Rechnung des Voreigentümers vom 12.11.2018 (Anlage K6, Blatt 14 der Akte) über Reparaturkosten in Höhe von 8.469,42 € vor.

Mit Schreiben vom 19.06.2019 (Anlage K7, Blatt 15 der Akte, entspricht Anlage B5) stellte die Beklagte der Klägerin diverse Nachfragen. Mit Schreiben vom 08.07.2019 (Anlage B4) wies sie insbesondere darauf hin, dass wegen der Vorschäden zur Feststellung des Wiederbeschaffungswertes die entsprechenden Reparaturenachweise zu den durchgeführten Instandsetzungsarbeiten benötigt würden. Die Klägerin beantwortete die Fragen handschriftlich auf der Rückseite des Schreibens vom 19.06.2019 (Anlage B5, Blatt 15 Rückseite der Akte). Dabei gab sie u.a. an, Vorschäden am Fahrzeug seien ihr nicht bekannt.

Das Fahrzeug veräußerte die Klägerin unrepariert für 5.200,00 Euro.

Wegen der Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes und der gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Das Landgericht Bremen, 6. Zivilkammer, hat die Klage abgewiesen **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im Rahmen der Anzeige und Aufklärung des Vorfalls Obliegenheiten verletzt habe und die Beklagte dadurch nach den Versicherungsbedingungen (Ziffer E 2.1. AKB entsprechend § 28 VVG) leistungsfrei geworden sei. Denn die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch die Klägerin scheitere vorliegend jedenfalls daran, dass die Klägerin die sach- und fachgerechte Reparatur des maßgeblich die gleichen Teile betreffenden Vorschadens nicht ausreichend dargelegt und bewiesen habe. Auf die Entscheidungsgründe wird ergänzend verwiesen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung, mit der die Klägerin ihre erstinstanzlichen Anträge **Fehler! Textmarke nicht definiert. Fehler! Textmarke nicht definiert.** weiterverfolgt, wendet sich die Klägerin gegen die Annahme des Landgerichts, die Klägerin habe die fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht hinreichend dargelegt und nicht bewiesen. Was vor der Besitzzeit des Geschädigten mit dem Fahrzeug geschehen sei, sei dem Geschädigten regelmäßig unbekannt und liege außerhalb seiner Wahrnehmungen. Ihm aufzuerlegen, Vorfälle, die Jahre zurückliegen, vollständig aufzuklären und den Beleg für jede einzelne Reparatur bis ins Detail zu verlangen, überspanne die Anforderungen. Die Klägerin habe vorgetragen und in ihrer persönlichen Anhörung auch bestätigt, dass das Fahrzeug weder bei Ankauf noch danach bis zum streitgegenständlichen Vorfall Auffälligkeiten gezeigt habe, keine Vorschäden aufgewiesen habe und vollständig und intakt gewesen sei. Auch der vernommene Zeuge Ö habe dieses bestätigt. Des Weiteren habe sie vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass das Fahrzeug von dem angestellten Gutachter der Beklagten selbst untersucht worden sei und Vorschäden nicht festgestellt worden seien. Die Klägerin sei damit ihrer Darlegungs- und Beweislast bei dem hier streitgegenständlichen Sachverhalt entgegen der Auffassung des Landgerichts nachgekommen. Das Landgericht habe auch hinreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung der Höhe des Schadens gehabt, aber eine Schätzung der Schadenshöhe unterlassen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Der Senat ist einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass die Berufung offensichtlich unbegründet ist und daher keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Eine Entscheidung durch Urteil unter Zulassung der Revision ist auch nicht gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts bzw. zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Schließlich ist auch eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zurecht insgesamt abgewiesen. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Entgegen der Darstellung im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils dürfte die Frage, ob die Klägerin auch Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen ist, allerdings nicht unstrittig sein. Denn die Beklagte hat erstinstanzlich bestritten, dass die Klägerin Eigentümerin des Fahrzeugs sei (vgl. Klageerwiderung vom 16.09.2020, Bl. 34 f. d.A.). Die Beklagte hat ebenso bestritten, dass die Klägerin über die erforderlichen Mittel der Kaufpreiszahlung in Höhe von 18.500 Euro in bar verfügt habe und diese Zahlung geleistet habe. Die Klägerin hat hierzu lediglich in der Replik (Bl. 43 d.A.) vorgetragen, sie habe eine Zahlung geleistet, was sich aus der Unterschrift des Verkäufers im Kaufvertragsformular ergebe und hat für die Zahlung Zeugenbeweis des Verkäufers E. angeboten.

Letztlich kann diese Frage aber dahingestellt bleiben. Der Senat braucht auch nicht zu entscheiden, ob die zur Darlegung der ordnungsgemäßen Reparatur eines Vorschadens entwickelten Grundsätze in einem Fall gelten, in dem der fragliche – zu einem großen Teil übereinstimmende – Vorschaden nur drei Monate vor dem Versicherungsfall und ca. einen Monat vor dem Erwerb des Fahrzeugs durch den Versicherungsnehmer bzw. eine andere Person, von einem Bekannten, eingetreten ist. Darauf kommt es ebenfalls nicht an, denn jedenfalls ist die Beklagte leistungsfrei wegen arglistiger Täuschung der Klägerin gegenüber der Beklagten.

Der Versicherer ist bei vorsätzlicher Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit leistungsfrei, wenn der Vertrag dies bestimmt, § 28 Abs. 2 S. 1 VVG. Wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat, kommt es auf die Kausalität der Obliegenheitsverletzung für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers nicht an, § 28 Abs. 3 S. 2 VVG.

Eine arglistige Täuschung setzt eine Vorspiegelung falscher oder ein Verschweigen wahrer Tatsachen gegenüber dem Versicherer zum Zweck der Erregung oder Aufrechterhaltung eines

Irrtums voraus. Der Versicherungsnehmer muss vorsätzlich handeln, indem er bewusst und willentlich auf die Entscheidung des Versicherers einwirkt (BGH, Beschluss vom 4. 5. 2009, IV ZR 62/07, VersR 2009, 968, beck-online). Eine Bereicherungsabsicht des Versicherungsnehmers ist dabei nicht erforderlich. Es reicht aus, dass der Versicherungsnehmer einen gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgt, etwa indem er Schwierigkeiten bei der Durchsetzung berechtigter Deckungsansprüche ausräumen will und weiß, dass sein Verhalten den Versicherer bei der Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann (BGH, Urteil vom 21.11.2012, IV ZR 97/11, VersR 2013, 175, beck-online). Es genügt hierfür, etwa Beweisschwierigkeiten vermeiden, die Regulierung beschleunigen, nicht „unnötig Sand ins Getriebe“ der Regulierung bringen oder allgemein auf die Entscheidung des Versicherers Einfluss nehmen zu wollen (BeckOK VVG/Marlow, 18. Ed. 01.02.2023, VVG § 28 Rn. 201 m. w. N.).

So liegt der Fall hier. Die Beklagte ist jedenfalls vollständig leistungsfrei wegen arglistiger Verletzung der der Klägerin obliegenden Aufklärungspflichten gem. § 28 VVG i.V.m. Ziffer E.2.1, E.2.2. AKB.

Es ist unstrittig, dass das Fahrzeug Vorschäden aufwies. Dies ergibt bereits aus dem Kaufvertrag, wo die Frage der Vorschäden bejaht wird, ohne dass dort konkrete Vorschäden aufgelistet werden.

Der Klägerin war daher sehr wohl bekannt, dass das Fahrzeug Vorschäden aufwies. Sie mag diese als repariert und daher den Zustand als „ordnungsgemäß“ empfunden haben, aber dennoch waren ihr aus dem Kaufvertrag Vorschäden bekannt. Die Antwort der Klägerin war daher nachweislich falsch.

Ziff. E.1.3 AKB verpflichtet den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dazu, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann, insbesondere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf jeden Umstand, der zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann, soweit dem Versicherungsnehmer nichts Unbilliges zugemutet wird (vgl. BGH NJW 2015, 949). Dazu gehört unzweifelhaft die Pflicht, den Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig über solche Umstände zu informieren, die für die Höhe des Schadens von Bedeutung sind. Es ist allgemein anerkannt, dass Fragen des Versicherers nach Vorschäden zur Aufklärung sachdienlich und vom Versicherungsnehmer richtig und vollständig zu beantworten sind (vgl. nur BGH, Urteil vom 5. Dezember 2001 - IV ZR 225/00, VersR 2002, 173). Denn frühere Schäden können den Marktwert eines Fahrzeugs

selbst dann beeinflussen, wenn sie vollständig repariert sind (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2001 - IV ZR 225/00, VersR 2002, 173). Die Klägerin war deswegen verpflichtet, gegenüber der Beklagten auf den aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Vorschaden hinzuweisen.

Diese Pflicht besteht auch dann, wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, es habe ein vollständig reparierter Vorschaden vorgelegen. Die Klägerin hat diese Pflicht arglistig verletzt, indem sie wahrheitswidrig gegenüber der Beklagten angab, ihr sei kein Vorschaden bekannt gewesen.

Es kann daher somit dahingestellt bleiben, ob der Anspruch der Klägerin in voller Höhe auch daran scheitert, dass die Klägerin die vollständige und fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht hinreichend dargelegt habe. Gleiches gilt für die Frage, ob auch ohne Nachweis der Reparatur von Vorschäden ein Ersatzanspruch dann bestehen könnte, wenn und soweit bestimmte abgrenzbare Schäden durch das Schadensereignis verursacht worden sind (eingehend dazu: OLG Bremen, NJW-RR 2021, 1468, 1472). Nach dem oben Gesagten kommt es auf diese Fragen insgesamt nicht an, da ein Anspruch der Klägerin jedenfalls wegen arglistiger Täuschung der Beklagten insgesamt ausgeschlossen ist.

III.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat aus Kostengründen die Rücknahme des Rechtsmittels nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Wolff

Neuhausen

Dr. Hoffmann